

Vogtländischer Anzeiger.

4. Stück.

Freitags den 23. Januar 1807.

Königlich-Sächsische Verordnungen.

Mandat wegen Annahme der Königs-
würde.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, König von Sachsen &c. &c.

Nach den Fügungen der allweisen Vorsehung Gottes, sind Unsr bisherige Churfürstlichen Lande zu einem Königreiche erhoben worden, und Wir haben in dessen Verfolg die Königliche Würde angenommen. Wir sind überzeugt, daß die gesamten Unterthanen Unsers Königreichs an diesem glorreichen Ereignisse treudevotesten Antheil nehmen werden, und machen daher dasselbe durch gegenwärtiges offene Mandat zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung, bekannt.

Wie Wir nun Unsers sämtlichen Unterthanen die ununterbrochene Fortdauer Unsrer ihnen bisher bewiesenen Landesväterlichen Gnade, Sorgfalt und Liebe, in Königlichen Hulden zusichern; also versprechen Wir Uns auch von ihnen, daß sie solche Unsrer Gesinnungen ferner durch diejenige Anhänglichkeit, Liebe und Treue erwiedern werden, welche bishero Un-

serm Herzen die wohlthätigste Belohnung Unsrer zu ihrem Besten angewendeten Bemühungen verschafft hat, und die sicherste Hoffnung erweckt, daß die Hand Gottes, des Herrn, auch in Zukunft über Uns und Unsrer Lande zum Segen geöffnet seyn werde.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Mandat eigenhändig unterschrieben, auch unser Königliches Siegel vordrucken lassen. So geschehen zu Dresden, am 2. Januar 1807.

Friedrich August.

L. S. Peter Friedrich Graf
von Hohenhal.

Ernst Friedrich Adam Frhr.
von Manteuffel.

Anordnung wegen des auf den Sonntag
Estomihi 1807 in den gesamten Lan-
den des Königreichs Sachsen zu feiernden
Dankfestes.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich
August, König von Sachsen, &c.
&c.

Entbieten allen und jeden Unsers Prälaten,
Grasen, Herren, den von der Ritterschaft,
Ober-Landes- und Kreis-Hauptleuten, Ober-
aufse-